

Solothurn, 20. Dezember 2012
Ba/uh 6.5

Polizei Kanton Solothurn
Werkhofstrasse 33
4503 Solothurn

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse; Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir lassen uns zum Vernehmlassungsentwurf gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für präventive Sicherstellungen und Observationen sowie verdeckte Vorermittlungen. Damit wird die nach dem Wegfall eidgenössischer Bestimmungen im Bereich der Gefahrenabwehr entstandene Gesetzeslücke geschlossen.

Der Regierungsrat hat ausserdem der Erarbeitung eines fach- und ämterübergreifenden Bedrohungsmanagements (BM) zugestimmt. Ziel des BM ist das frühzeitige Erkennen von bedrohlichem Verhalten und Verhüten schwerer Gewalttaten. Für die Umsetzung ist die optimierte Vernetzung der Amtsstellen und Fachpersonen unerlässlich. Im KapoG und im Gesundheitsgesetz werden die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen, damit Behörden und Medizinalpersonen der Polizei Gefährdungsmeldungen machen können. Die Polizei kann die erforderlichen Massnahmen treffen und potentielle Opfer allenfalls orientieren. Auch diese Regelungen werden sehr begrüsst.

Keine Einwände haben wir auch, dass das Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit einem Abgabeverbot von Alkohol an Minderjährige ergänzt wird. Die Bestimmung dient dem Jugendschutz.

Schliesslich ermöglicht die Ergänzung des Gebührentarifs die Verrechnung der polizeilichen Aufwendungen für Verfügungen gestützt auf das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Entsprechend dem Verursacherprinzip hätte damit der Störer und nicht die Allgemeinheit für den polizeilichen Aufwand aufzukommen. Auch dies ist zu begrüssen,

Im Weiteren will der Regierungsrat künftig darauf verzichten, das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für die Aufnahme in die Polizeischule und für die Anstellung von Korpsangehörigen zu verlangen. Auch wenn die Organisation der Stadtpolizei grundsätzlich Sache der Gemeinden ist, kann diese Änderung doch Auswirkungen auf sie haben. So wird sich sicherlich die Frage stellen, ob die Stadtpolizeien nicht dieselben Anforderungen an die Aufnahme in die Stadtpolizei stellen sollten wie der Kanton, resp. ob es sich rechtfertigt strengere Vorgaben zu machen als der Kanton. Die Frage, ob man Polizisten mit ausländischer Herkunft in die Polizei aufnehmen möchte oder nicht, ist wohl eine politische. Es gibt sowohl Gründe, die dafür, als auch solche, die dagegen sprechen. Dafür sprechen sicherlich die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von qualifi-

ziertem Personal. Ausländische Polizisten können aber auch dank ihrer Mehrsprachigkeit und Kenntnisse der jeweiligen Kultur und Mentalität einen wesentlichen Mehrwert schaffen. Dank ihrer Herkunft finden sie eher den Draht zu Personen aus ihrem Kulturkreis und sie können interkulturelle Vermittlungsfunktionen übernehmen. Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, dass die Polizisten den Rechtsstaat und das Gewaltmonopol repräsentieren und daher eine gewisse Verbundenheit mit dem Land aufweisen müssen. Fraglich erscheint auch, ob die Akzeptanz der Bürger vorhanden ist, wenn sie von einem Polizisten in gebrochenem Schweizerdeutsch angesprochen werden.

Weil die Meinungen bezüglich dieser Frage mit Sicherheit auseinander gehen, wäre es wünschenswert, wenn die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts nicht einfach gestrichen, sondern gegen das Erfordernis der „nötigen Beziehungsnähe zum Gemeinwesen“ ersetzt würde, wie dies beispielsweise der Kanton Basel-Stadt vorsieht. In der Praxis würde dieses Erfordernis dann beispielsweise von Personen erfüllt werden, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit 5 bis 10 Jahren im Kanton wohnhaft sind, die Ortssprache sprechen, Ortskenntnisse haben und integriert sind.

Bei den Polizeilichen Sicherheitsassistenten auf Ebene Kanton wird ausbildungsseitig ein Zertifikat verlangt. Dies ist auf kommunaler Seite bei diesen Tätigkeiten nicht der Fall; die Stadtpolizeien bilden die Sicherheitsassistenten selber aus. Wir erachten diese Lösung als gut, bedarfsgerecht und ökonomisch. Vorsorglich möchten wir deshalb an dieser Stelle hervorheben, dass Ausbildung und Einsatzspektrum der kommunalen Sicherheitsassistenten auch in Zukunft bei der Stadtpolizeien verbleiben müssen.

Die neue Überprüfungsöglichkeit der Rechtmässigkeit des polizeilichen Gewahrsams wird grundsätzlich begrüsst. Unseres Erachtens räumt aber die Überprüfung gemäss Kantonspolizeigesetz dem Betroffenen mehr Rechte ein, als dies etwa die StPO vorsieht. Der neue Abs. 5 lässt offenbar eine jederzeitige Anrufung des Haftgerichts zu. Demgegenüber greift dieser Punkt nach der StPO nicht sofort; dort wird die Überweisung der Sache zur Beurteilung durch das Haftgericht noch als unverzüglich erachtet, wenn diese spätestens 48h nach der Festnahme erfolgt. Unserer Meinung nach sollte in Abs. 5 eine zeitliche Schwelle eingebaut werden, ab welcher das Haftgericht erst angerufen werden kann (der direkte Zugang zum Haftgericht nach BGE 136 I 87 wäre wohl so immer noch sichergestellt).

Zu § 35quinquies: Hier wäre aus unserer Sicht sicherzustellen, dass der Datenaustausch zu den kommunalen Polizeikorps sichergestellt ist bzw. diese auf die entsprechenden Informationen zugreifen können. Gerade die wachsende Gewaltbereitschaft bei publikumsintensiven Sportanlässen bedingt hier - nicht zuletzt aus präventiver Sicht - einen raschen Informationsaustausch.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Gemeindebeamten des
Kantons Solothurn VGS**

Der Präsident:

Andreas Gervasoni